

**«Kleine Anfrage» von Jost Arnold und Karl Bürgler betreffend der Problematik langwierige Baubewilligungsprozesse sowie Abbau von Hürden**

Sehr geehrter Herr Kantonsratspräsident

Mit der vorliegenden kleinen Anfrage wird der Regierungsrat beauftragt, dem Kantonsrat eine Vorlage mit folgendem Inhalt zu unterbreiten:

Auf immer mehr Baugesuche erfolgen Einsprachen, was den Baubewilligungsprozess oft beträchtlich verzögert. Einsprachen werden in der Schweiz mittlerweile nicht umsonst als fünfte Landessprache bezeichnet. Die damit einhergehende wachsende Zahl an Auflagen, die bei der Bauplanung zu diversen Ehrenrunden führen, zieht die Bewilligungsdauer zusätzlich massiv in die Länge. Laut dem Magazin "Immobilien aktuell" der Zürcher Kantonalbank vom April 2023 verstreichen in der Schweiz zwischen Baugesuch und -bewilligung im Durchschnitt mittlerweile 140 Tage, Tendenz klar steigend. Die Bewilligungsdauer hat somit seit 2010 im Durchschnitt um etwa 70 Prozent zugenommen. Verdichten ist gleichzeitig erklärtes Ziel, was die Wohnbautätigkeit auf bereits besiedelte Flächen konzentriert. Es liegt auf der Hand, dass der Widerstand noch grösser werden dürfte und desto langwieriger drohen auch die Baubewilligungsprozesse zu werden. Investoren sind so gehemmt und die drohende Wohnungsnot wird somit noch grösser. In diesem Zusammenhang stellen wir daher folgende Fragen:

- Wie sieht es mit der durchschnittlichen Dauer von Baubewilligungsprozessen im Kanton Zug aus?
- Können die gesetzlichen Behandlungsfristen mit und ohne Einsprachen gemäss PBG § 47a seitens Kantons und Gemeinden eingehalten werden?
- Was muss zur Beschleunigung der Baubewilligungsprozesse unternommen werden, damit die maximale Bearbeitungszeit der Behörden 100 Tage nicht überschreitet?
- Welche Möglichkeiten sieht der Kanton Zug, einem Abbau von Hürden (z.B. Zufahrten, Lärmschutzbestimmungen, Beschwerden nur einmalig und nur durch Direktbetroffene etc.) zu begegnen und somit die Bewilligungsprozesse zu beschleunigen?
- Kann der Detaillierungsgrad von Baueingaben dahingehend optimiert werden, dass gewisse Auflagen erst vor Baufreigabe zu erfüllen sind? Bsp. Durchflussnachweise bei Pfahlfundation etc.
- Kann die Liste, welche definiert, welche Bauvorhaben nicht bewilligungspflichtig sind und somit im Anzeigeverfahren bewilligt werden können, optimiert werden?
- Was spricht gegen ein Baubewilligungsprozedere z.B. dito Kanton Zürich? Während der dreiwöchigen öffentlichen Auflage können Dritte (z.B. Nachbarn) den baurechtlichen Entscheid verlangen, was eine Voraussetzung ist, um später Rekurs zu erheben. Die Gemeinde teilt der Bauherrschaft mit, ob der baurechtliche Entscheid verlangt wurde. Wer den baurechtlichen Entscheid nicht rechtzeitig verlangt, hat das Rekursrecht verwirkt.

Für die Überweisung und Beantwortung / Bearbeitung bereits jetzt besten Dank.

Jost Arnold    Karl Bürgler